

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 107

39. Jahrgang

30. April 1996

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

96/279/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 26. Februar 1996 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates und der Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG, 93/196/EWG und 93/197/EWG ⁽¹⁾ 1

96/280/EG:

- ★ Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen ⁽¹⁾ 4

96/281/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 3. April 1996 über das Inverkehrbringen genetisch veränderter Sojabohnen (*Glycin max. L.*) mit erhöhter Verträglichkeit des Herbizids Glyphosat nach der Richtlinie 90/220/EWG des Rates ⁽¹⁾ 10

96/282/Euratom:

- ★ Beschluß der Kommission vom 10. April 1996 über die Reorganisation der Gemeinsamen Forschungsstelle 12

96/283/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 11. April 1996 zur Genehmigung des Programms zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit in Luxemburg ⁽¹⁾ 16

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

1

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

96/284/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 12. April 1996 mit der Liste der Maßnahmen, auf welche die Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates keine Anwendung findet 17

96/285/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 12. April 1996 zur Änderung der Entscheidung 94/278/EG zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen ⁽¹⁾ 19

(1) Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1996

zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates und der Entscheidungen 92/260/EWG, 93/195/EWG, 93/196/EWG und 93/197/EWG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/279/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für
ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und
Schwedens, insbesondere auf die Artikel 12, 13, 14, 15,
16, 18 und 19 Ziffern i) und ii),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽²⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 96/132/EG der Kom-
mission⁽³⁾, wurde das Verzeichnis der Drittländer aufgestellt,
aus denen die Mitgliedstaaten unter anderem die Einfuhr
von Equiden zulassen.

Mit der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/536/EG⁽⁵⁾,
wurde eine Regionalisierung bestimmter Drittländer für
die Einfuhr von Einhufern festgelegt.

Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkun-
dung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde, für

die Einfuhr von Schlachtequiden und für die Einfuhr von
registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden sind
jeweils festgelegt in den Entscheidungen 92/260/EWG der
Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
96/81/EG⁽⁷⁾, 93/196/EWG der Kommission⁽⁸⁾ und 93/
197/EWG der Kommission⁽⁹⁾, beide zuletzt geändert
durch die Entscheidung 96/82/EG⁽¹⁰⁾, und für die Wie-
dereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kul-
turelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vor-
übergehender Ausfuhr in der Entscheidung 93/195/EWG
der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Entschei-
dung 95/323/EG⁽¹²⁾.

Durch entsprechende Änderungen der vorgenannten Ent-
scheidungen ist den Änderungen der tierseuchenrechtli-
chen Situation in Drittländern Rechnung getragen wor-
den. Gelegentlich waren diese Änderungen jedoch unvoll-
ständig, auch kam es zu Auslassungen, so daß eine
Richtigstellung und Änderung dieser Entscheidungen
erforderlich ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 130 vom 15. 5. 1992, S. 67.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1996, S. 52.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 16.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1996, S. 56.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 190 vom 11. 8. 1995, S. 11.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 8. 2. 1996, S. 52.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 304 vom 16. 12. 1995, S. 49.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c) der Entscheidung 79/542/EWG wird gestrichen.

Artikel 2

Die Entscheidung 92/260/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird das Länderverzeichnis für die Gruppe B ersetzt durch:

„Australien, Bulgarien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Kroatien, Ungarn, Litauen, Lettland, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Neuseeland, Polen, Rumänien, Rußland ⁽¹⁾, Slowenien, Slowakische Republik, Ukraine“.

2. In Anhang I wird das Länderverzeichnis der Gruppe D wie folgt ersetzt:

„Argentinien, Barbados, Bermudas, Bolivien, Brasilien ⁽¹⁾, Chile, Kuba, Jamaika, Mexiko, Paraguay, Uruguay“.

3. In Anhang II wird die Bezeichnung der Gesundheitsbescheinigung B wie folgt ersetzt:

„GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG
für die vorübergehende Zulassung registrierter Pferde für eine Dauer von weniger als 90 Tagen mit Herkunft aus Australien, Bulgarien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Kroatien, Ungarn, Litauen, Lettland, der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, Neuseeland, Polen, Rumänien, Rußland ⁽¹⁾, Slowenien, der Slowakischen Republik und der Ukraine“.

4. In Anhang II wird der dritte Gedankenstrich von Buchstabe D des Kapitels III der Bescheinigungen A, B, C, D und E wie folgt ersetzt:

„— Australien, Bulgarien, Belarus, Kanada, Schweiz, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Grönland, Hongkong, Kroatien, Ungarn, Island, Japan, Litauen, Lettland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Macao, Malaysia (Halbinsel), Norwegen, Neuseeland, Polen, Rumänien, Rußland ⁽¹⁾, Singapur, Slowenien, Slowakische Republik, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika“.

Artikel 3

Die Entscheidung 93/195/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird das Länderverzeichnis für die Gruppe A wie folgt ersetzt:

„Schweiz, Island, Grönland“.

2. In Anhang I wird das Länderverzeichnis für die Gruppe B wie folgt ersetzt:

„Australien, Bulgarien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Kroatien, Ungarn, Litauen, Lettland, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Neuseeland, Polen, Rumänien, Rußland ⁽¹⁾, Slowenien, Slowakische Republik, Ukraine“.

3. In Anhang II wird das Länderverzeichnis für die Gruppe A in der Bezeichnung der Gesundheitsbescheinigung wie folgt ersetzt:

„Schweiz, Island, Grönland“.

4. In Anhang II wird das Länderverzeichnis für die Gruppe B in der Bezeichnung der Gesundheitsbescheinigung wie folgt ersetzt:

„Australien, Bulgarien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Kroatien, Ungarn, Litauen, Lettland, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Neuseeland, Polen, Rumänien, Rußland ⁽¹⁾, Slowenien, Slowakische Republik, Ukraine“.

Artikel 4

Die Entscheidung 93/196/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird das Länderverzeichnis in Fußnote 5 wie folgt ersetzt:

„Australien, Kanada, Schweiz, Grönland, Island, Neuseeland und Vereinigte Staaten von Amerika“.

2. In Anhang II wird das Länderverzeichnis in Fußnote 3 für die Gruppe A wie folgt ersetzt:

„Schweiz, Grönland, Island“.

3. In Anhang II wird das Länderverzeichnis für die Gruppe B wie folgt ersetzt:

„Australien, Bulgarien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Kroatien, Ungarn, Litauen, Lettland, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Neuseeland, Polen, Rumänien, Rußland ⁽¹⁾, Slowenien, Slowakische Republik, Ukraine“.

Artikel 5

Die Entscheidung 93/197/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird das Länderverzeichnis für die Gruppe A wie folgt ersetzt:

„Schweiz, Island, Grönland“.

2. In Anhang I wird das Länderverzeichnis für die Gruppe B wie folgt ersetzt:

„Australien, Bulgarien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Kroatien, Ungarn, Litauen, Lettland, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Neuseeland, Polen, Rumänien, Rußland⁽¹⁾, Slowenien, Slowakische Republik, Ukraine“.

3. In Anhang II wird die Bezeichnung der Bescheinigung A wie folgt ersetzt:

„GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG
für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus der Schweiz, Grönland und Island in das Gemeinschaftsgebiet“.

4. In Anhang II wird die Bezeichnung der Bescheinigung B wie folgt ersetzt:

„GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG
für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Australien, Bulgarien, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Kroatien, Ungarn, Litauen, Lettland, der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, Neuseeland, Polen, Rumänien, Rußland⁽¹⁾, Slowenien, der Slowakischen Republik und der Ukraine“.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 3. April 1996

betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/280/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit das Integrierte Programm für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und das Handwerk ⁽¹⁾ (im folgenden „Integriertes Programm“ genannt) in Übereinstimmung mit dem Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung durchgeführt werden kann, muß ein kohärenter, sichtbarer und effizienter Rahmen für die KMU-Förderpolitik geschaffen werden.

Schon lange vor der Umsetzung des Integrierten Programms hat die Gemeinschaft zahlreiche Maßnahmen mit Blick auf die KMU durchgeführt, bei denen jeweils unterschiedliche Kriterien für die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen herangezogen wurden. Einige Gemeinschaftsmaßnahmen wurden nach und nach entwickelt, ohne daß ein einheitlicher Ansatz bestanden hätte oder grundsätzliche Erwägungen darüber angestellt worden wären, welche objektiven Merkmale ein KMU besitzt. Das hat zur Folge, daß zur Definition der KMU eine große Zahl voneinander abweichender Kriterien herangezogen wird und daher derzeit eine Vielzahl von Definitionen auf Gemeinschaftsebene in Gebrauch ist, zu denen die Definition der Europäischen Investitionsbank (EIB) und des Europäischen Investitionsfonds (EIF) ebenso hinzuzurechnen sind wie eine beträchtliche Anzahl von Definitionen in den Mitgliedstaaten.

Es gibt in vielen Mitgliedstaaten keine allgemeine Definition, sondern lediglich Regeln, die sich aus der Praxis ableiten oder nur für bestimmte Wirtschaftsbereiche gelten, wohingegen andere Mitgliedstaaten die Definition des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen ⁽²⁾ vollständig übernommen haben.

Durch das Bestehen unterschiedlicher Definitionen kann die Kohärenz zwischen Gemeinschaftspolitik und einzelstaatlichen Maßnahmen verlorengehen, und es kann zu einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Unternehmen kommen. Das Integrierte Programm beabsichtigt

eine stärkere Abstimmung einerseits zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten der KMU und andererseits zwischen diesen und den auf nationaler Ebene bestehenden Maßnahmen, wobei dieses Ziel nur durch eine klarere Definition der KMU erfolgreich erreicht werden kann.

Der Bericht der Kommission für den Europäischen Rat von Madrid vom 15. und 16. Dezember 1995 hat unterstrichen, daß eine Neuorientierung vor allem für die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen in allen Wirtschaftsbereichen erforderlich ist.

Der Rat („Forschung“) hat am 29. September 1994 anerkannt, daß im Fall einer besonderen Förderung der KMU klarer definiert werden muß, was ein kleines oder mittleres Unternehmen ist. Der Rat hat die Kommission daher aufgefordert, die Kriterien für die Definition der KMU zu überprüfen.

Auf Ersuchen des Rates („Industrie“) vom 28. Mai 1990 hatte die Kommission dem Rat einen ersten Bericht im Jahr 1992 vorgelegt, in dem die Kommission bereits die Auffassung vertreten hatte, die Vielzahl der auf Gemeinschaftsebene benutzten Definitionen müsse eingeschränkt werden. Konkret hatte sie vorgeschlagen, für die Definition der KMU vorzugsweise die vier Kriterien Beschäftigtenzahl, Umsatz, Bilanzsumme und Unabhängigkeit heranzuziehen und die Obergrenze bei der Beschäftigtenzahl für die kleinen Unternehmen auf 50 und für die mittleren Unternehmen auf 250 Mitarbeiter festzusetzen.

Diese Definition ist in den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sowie in alle anderen Gemeinschaftsrahmen und Mitteilungen über staatliche Beihilfen übernommen worden, die seit 1992 verabschiedet oder geändert wurden. Es handelt sich dabei insbesondere um die Mitteilung der Kommission über das beschleunigte Gemeinschaftsverfahren für Beihilferegulungen für KMU ⁽³⁾, um den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen ⁽⁴⁾ und die Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ KOM(94) 207 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 72 vom 10. 3. 1994, S. 3, Fußnote 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 368 vom 23. 12. 1994, S. 12.

In anderen Bereichen wurden diese Definitionen ganz oder teilweise übernommen, insbesondere in der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/8/EG⁽²⁾, dem Beschluß 94/217/EG des Rates vom 19. April 1994 zur Gewährung von Zinszuschüssen der Gemeinschaft für Darlehen an kleinere und mittlere Unternehmen im Rahmen der befristeten Darlehensfazilität der Europäischen Investitionsbank⁽³⁾ sowie der Mitteilung der Kommission betreffend die Initiative für KMU im Rahmen der Strukturfonds⁽⁴⁾.

Es ist jedoch keine vollständige Vereinheitlichung erreicht worden. In einigen Programmen werden noch stark abweichende Schwellenwerte verwendet, oder es werden bestimmte Kriterien ausgeklammert, wie das der Unabhängigkeit.

Es ist erforderlich, daß die Entwicklung zu einer stärkeren Übereinstimmung fortgesetzt und auf der Basis des Gemeinschaftsrahmens der Kommission für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vervollständigt wird. Dies bedeutet, daß die Kommission in allen von ihr verwalteten Politiken dieselben Kriterien und Schwellenwerte zugrunde legt, deren Beachtung sie von den Mitgliedstaaten erwartet.

Angesichts eines Marktes ohne Binnengrenzen ist es folgerichtig, für die Behandlung der Unternehmen einen einheitlichen Sockel von Regelungen zu schaffen, insbesondere wenn es um die Unterstützung durch öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft geht.

Es ist um so wichtiger, eine solche Grundlage zu schaffen, als die einzelstaatlichen und die gemeinschaftlichen Fördermaßnahmen für die KMU auf vielfältige Weise miteinander verknüpft sind (zum Beispiel bei den Strukturfonds und auf dem Gebiet der Forschung). Es muß verhindert werden, daß die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen auf andere KMU-Typen ausrichten als die Gemeinschaft.

Würden die Kommission, die Mitgliedstaaten, die EIB und der EIF eine einheitliche Definition anwenden, so würden die Kohärenz und die Wirksamkeit der gesamte KMU-Politik erhöht, und das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen würde verringert. Zahlreiche für die KMU bestimmte Programme werden von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie, in einigen Fällen, von der EIB und dem EIF gemeinsam finanziert.

Bevor Schwellenwerte zur Definition der KMU vorgeschlagen werden, sei darauf hingewiesen, daß das Bemü-

hen um die zweckmäßige Gestaltung und Festsetzung einer solchen Bezugsnorm nicht bedeutet, daß Unternehmen, die diese Schwellenwerte überschreiten, nicht die Aufmerksamkeit der Kommission oder der öffentlichen Verwaltung in den Mitgliedstaaten verdienen. Es wäre jedoch besser, dieses Problem anhand spezifischer Maßnahmen im Rahmen der relevanten Programme zu lösen, insbesondere der internationalen Kooperationsprogramme, als unterschiedliche Definitionen zu beschließen oder beizubehalten.

Das Kriterium der Zahl der beschäftigten Personen ist gewiß eines der prägnantesten und sollte sich als zwingendes Kriterium aufdrängen, wobei jedoch die Einführung eines finanziellen Kriteriums eine notwendige Ergänzung ist, um die tatsächliche Bedeutung eines Unternehmens, seine Leistungen und seine Marktstellung zu erfassen.

Allerdings wäre es nicht wünschenswert, allein auf den Umsatz als einziges finanzielles Kriterium zurückzugreifen, da zu berücksichtigen ist, daß in den Unternehmen des Handels und des Vertriebs der Umsatz naturgemäß viel höher ist als im Bereich der Produktion. Die Höhe des Umsatzes sollte daher mit der Bilanzsumme kombiniert werden, die die Gesamtheit des Wertes eines Unternehmens darstellt, wobei eines der genannten Kriterien von den KMU überschritten werden kann.

Die Unabhängigkeit bleibt ebenfalls ein grundlegendes Kriterium, insofern, als KMU, die einem Konzern angehören, über Mittel und Unterstützungen verfügen, die ihre gleichgroßen Konkurrenten nicht haben; es sollten auch rechtliche Gebilde von KMU ausgeschlossen werden, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgeht.

Hinsichtlich des Unabhängigkeitskriteriums sollten die Mitgliedstaaten, die EIB und der EIF sicherstellen, daß die Definition nicht durch solche Unternehmen umgangen wird, die dieses Kriterium zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden.

Der Anteilsbesitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften oder von Risikokapitalgesellschaften führt jedoch in der Regel nicht dazu, die typischen Merkmale eines KMU zu beseitigen, und kann daher als unbedeutend angesehen werden. Das gleiche gilt für die Beteiligungen, die von institutionellen Investoren gehalten werden, da das Unternehmen, in das sie investieren, regelmäßig unabhängig bleibt.

Es muß eine Lösung für die Unternehmen gefunden werden, bei denen es sich zwar um KMU handelt, jedoch um Aktiengesellschaften, die aufgrund der starken Kapi-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 25. 3. 1994, S. 33.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1994 S. 57; siehe Bericht der Kommission zu dieser Thematik, KOM(94) 434 endg. vom 19. Oktober 1994;

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 180 vom 1. 7. 1994, S. 10.

talstreuung und der Anonymität der Aktionäre nicht genau feststellen können, wie sich ihr Kapital zusammensetzt und ob sie das Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

Es müssen hinreichend strenge Kriterien für die Definition der KMU festgelegt werden, damit die für sie vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich diejenigen Unternehmen erreichen, deren geringe Größe für sie einen Nachteil bedeutet.

Der Grenzwert von 500 Beschäftigten ist nicht wirklich selektiv, da sich fast alle Unternehmen in diese Größenklasse einordnen lassen (99,9 % der 14 Millionen Unternehmen) und zudem drei Viertel der Erwerbstätigen in Europa und ein ebenso hoher Anteil des Gesamtumsatzes darauf entfallen. Im übrigen verfügt ein Unternehmen mit 500 Beschäftigten über personelle, finanzielle und technische Möglichkeiten, die weit über die der mittelgroßen Unternehmen hinausgehen, bei denen Eigentum und Leitung in einer Hand sind, häufig eine enge Bindung von Familie und Unternehmen besteht und es an einer marktbeherrschenden Stellung fehlt.

Unternehmen von 250 bis 500 Mitarbeitern haben nicht nur häufig eine sehr starke Marktposition, sie verfügen darüber hinaus auch über ausgeprägte Managementstrukturen in den Bereichen Produktion, Verkauf, Marketing, Forschung und Personal, durch die sie sich deutlich von mittleren Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten abheben. Es ist einsichtig, daß in dieser letztgenannten Gruppe dieselben Strukturen sehr viel zerbrechlicher sind. Ein Schwellenwert von 250 Beschäftigten hat damit den Vorteil, daß er die KMU-Wirklichkeit sehr viel besser widerspiegelt.

Außerdem liegt der Schwellenwert in der Mehrzahl der auf Gemeinschaftsebene verwendeten KMU-Definitionen bereits bei 250 Beschäftigten, und viele Mitgliedstaaten haben diesen Grenzwert für die staatliche Förderung mittelständischer Unternehmen aufgrund des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen bereits in ihre Gesetzgebung übernommen. Die EIB hat ebenfalls beschlossen, diese Definition für einen großen Teil der Darlehen zu benutzen, die sie im Bereich der in dem Beschluß 94/217/EG vorgesehenen Darlehensfazilität für KMU gewährt.

Aus den Studien, die von Eurostat durchgeführt wurden, ergibt sich, daß ein Unternehmen mit 250 Mitarbeitern einen Umsatz von durchschnittlich 40 Mio. ECU im Jahr 1994 erreicht hat (Zahl für 1994). Daher erscheint es angemessen, hierfür einen Schwellenwert von 40 Mio. ECU festzusetzen. Aus neueren Berechnungen ergibt sich, daß das Verhältnis zwischen Umsatz und Bilanzsumme bei KMU und kleinen Unternehmen durchschnittlich 1,5 beträgt⁽¹⁾; daher sollte der Schwellenwert für die Bilanzsumme auf 27 Mio. ECU festgesetzt werden.

Es sollte indessen bei den KMU zwischen mittleren, kleinen und Kleinstunternehmen unterschieden werden;

⁽¹⁾ Quelle: Datenbank „BACH“ (Bank der harmonisierten Konten).

diese sind nicht mit den Handwerksunternehmen gleichzusetzen, die weiterhin aufgrund ihrer Besonderheiten auf nationaler Ebene definiert werden.

Nach derselben Methode können die Schwellenwerte für die kleinen Unternehmen festgesetzt werden. Folglich betragen diese 7 Mio. ECU für die Umsatzgröße und 5 Mio. ECU für die Bilanzsumme.

Die festgesetzten Schwellenwerte sind nicht unbedingt typisch für das durchschnittliche KMU oder kleine Unternehmen, es handelt sich vielmehr um Höchstgrenzen, die so bemessen sein sollen, daß alle Unternehmen, die die Merkmale eines KMU bzw. eines kleinen Unternehmens aufweisen, erfaßt werden.

Die Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme, die bei der Definition der KMU zugrunde gelegt werden, sollten bei Bedarf angepaßt werden, um der Änderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten, wie des Preisniveaus sowie der Steigerung der Unternehmensproduktivität, Rechnung zu tragen.

Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen sollte an die hier festgelegte Definition angepaßt werden, indem die gegenwärtige Definition durch die in der Empfehlung verwendete Definition ersetzt wird.

Es ist darauf zu achten, daß die Kommission bei der nächsten Anpassung der Schwellenwerte der Vierten Richtlinie 78/660/EWG, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, die KMU von bestimmten Offenlegungsvorschriften zu befreien, den Vorschlag machen wird, die gegenwärtige Definition durch eine Bezugnahme auf die in der vorliegenden Empfehlung zu ersetzen.

Ferner wäre es wünschenswert, daß bei der Bewertung der Gemeinschaftsmaßnahmen für die KMU die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Europäische Investitionsbank und der Europäische Investitionsfonds genau angeben, welche Unternehmen in den Genuß der Maßnahmen kommen, wobei verschiedene KMU-Größenklassen unterschieden werden. Eine bessere Kenntnis der Nutznießer ermöglicht eine Anpassung und eine zielgruppengerechtere Konzipierung der den KMU angebotenen Instrumente und damit eine größere Effizienz der Gemeinschaftsmaßnahmen.

Es muß auch hier eine gewisse Flexibilität gewahrt werden. So steht es den Mitgliedstaaten, der EIB und dem EIF in jedem Fall frei, Schwellenwerte festzusetzen, die unter denen der Gemeinschaft liegen, wenn eine ihrer Maßnahmen nur auf eine bestimmte Gruppe von KMU zielt; die gemeinschaftlichen Schwellenwerte stellen Maximalwerte dar.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es den Mitgliedstaaten, der EIB und dem EIF ebenfalls möglich, nur eines der genannten Kriterien, besonders jenes der Größe der Belegschaft, für ihre Programme zu benutzen, mit Ausnahme derjenigen Bereiche, in denen die verschiedenen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen die Verwendung und Einhaltung der finanziellen Kriterien erfordern.

Die vorliegende Empfehlung betrifft nur die Definition von KMU in den Gemeinschaftspolitiken, die in der Europäischen Gemeinschaft sowie dem Europäischen Wirtschaftsraum angewandt werden —

GIBT FOLGENDE EMPFEHLUNG:

Artikel 1

Den Mitgliedstaaten, der Europäischen Investitionsbank und dem Europäischen Investitionsfonds wird empfohlen,

- für alle ihre Programme, die „KMU“, „mittlere Unternehmen“, „kleine Unternehmen“ oder „Kleinstunternehmen“ betreffen, die Bestimmungen von Artikel 1 des Anhangs anzuwenden;
- die geänderten Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme im Fall einer Änderung durch die Kommission gemäß Artikel 2 des Anhangs anzuwenden;
- die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Größenklassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs, insbesondere in bezug auf ihre Berichterstattung über die Verwendung der gemeinschaftlichen Finanzinstrumente, anzuwenden.

Artikel 2

Bei den in Artikel 1 des Anhangs festgesetzten Schwellenwerten handelt es sich um Höchstgrenzen. Die Mitglied-

staaten, die Europäische Investitionsbank und der Europäische Investitionsfonds können in bestimmten Fällen niedrigere Schwellenwerte festsetzen. Darüber hinaus können sie sich bei der Durchführung von bestimmten Programmen auf die Anwendung des Beschäftigtenkriteriums beschränken, mit Ausnahme derjenigen Bereiche, in denen die verschiedenen Rahmenregelungen für staatliche Beihilfen gelten.

Artikel 3

Um der Kommission eine Beurteilung der erzielten Fortschritte zu ermöglichen, werden die Mitgliedstaaten, die Europäische Investitionsbank und der Europäische Investitionsfonds gebeten, die Kommission bis zum 31. Dezember 1997 über die Maßnahmen zu informieren, die sie getroffen haben, um dieser Empfehlung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Empfehlung betrifft die Definition der KMU in den Gemeinschaftspolitiken, die in der Europäischen Gemeinschaft und dem Europäischen Wirtschaftsraum angewendet werden, und richtet sich an die Mitgliedstaaten, die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds.

Brüssel, den 3. April 1996

Für die Kommission

Christos PAPOUTSIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

DEFINITION DER KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN DURCH DIE KOMMISSION

Artikel 1

(1) Die kleinen und mittleren Unternehmen, nachstehend „KMU“ genannt, werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen ECU oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Millionen ECU haben und
- die das in Absatz 3 definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

(2) Für den Fall, daß eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich ist, werden die „kleinen Unternehmen“ definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 7 Millionen ECU oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 5 Millionen ECU haben und
- die das in Absatz 3 definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

(3) Als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann in zwei Fällen überschritten werden:

- wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
- wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, daß es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, daß es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KM bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen.

(4) Zur Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Schwellenwerte müssen die Zahlen des jeweiligen Unternehmens sowie aller Unternehmen, von denen es direkt oder indirekt 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile hält, addiert werden.

(5) Soweit es erforderlich ist, zwischen Kleinstunternehmen und anderen mittelständischen Unternehmen zu unterscheiden, werden diese als Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten definiert.

(6) Über- oder unterschreitet ein Unternehmen an einem Bilanzstichtag die genannten Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl, den Umsatz oder die Bilanzsumme, so verliert oder erwirbt es dadurch den Status eines „KMU“, eines „mittleren Unternehmens“, eines „kleinen Unternehmens“ oder eines „Kleinstunternehmens“ erst dann, wenn sich die Über- oder Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren wiederholt.

(7) Die Beschäftigtenzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeits-einheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten und Saisonarbeitnehmer werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung ist der letzte durchgeführte Jahresabschluß.

(8) Die Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme beziehen sich ebenfalls auf den letzten durchgeführten Jahresabschluß. Bei einem neugegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluß für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die entsprechenden Werte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Artikel 2

Die Kommission ändert die gewählten Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme nach Bedarf, normalerweise jedoch alle vier Jahre, beginnend mit der Annahme dieser Empfehlung, um den sich ändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Europäischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Artikel 3

(1) Die Kommission verpflichtet sich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Definition der KMU, wie in Artikel 1 dargelegt, auf all ihre Programme angewendet wird, in denen die Begriffe „KMU“, „mittleres Unternehmen“, „kleines Unternehmen“ oder „Kleinstunternehmen“ verwendet werden.

(2) Die Kommission verpflichtet sich ferner, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Statistiken, die sie erstellt, nach folgenden Größenklassen erhoben werden:

- 0 Beschäftigte,
- 1—9 Beschäftigte,
- 10—49 Beschäftigte,
- 50—249 Beschäftigte,
- 250—499 Beschäftigte,
- 500 und mehr Beschäftigte.

(3) Während einer Übergangszeit können die derzeitigen gemeinschaftlichen Förderprogramme, die die KMU nach anderen als den in Artikel 1 festgelegten Merkmalen definieren,

weiterhin ihre Wirkung entfalten und Unternehmen zugute kommen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Programme als KMU angesehen wurden. Jede Änderung dieser Programme, die die Definition der KMU betrifft, darf nur im Sinne der vorliegenden Empfehlung erfolgen, indem die abweichende Definition durch eine Verweisung auf die vorliegende Empfehlung ersetzt wird. Diese Übergangsregelung sollte grundsätzlich nicht länger als bis zum 31. Dezember 1997 gelten. Rechtlich bindende Verpflichtungen, die von der Kommission auf der Grundlage dieser Programme eingegangen wurden, bleiben jedoch unberührt.

(4) Bei der nächsten Änderung der Vierten Richtlinie 78/660/EWG wird die Kommission vorschlagen, die gegenwärtigen Definitionskriterien durch eine Verweisung auf die in der vorliegenden Empfehlung verwendete Definition zu ersetzen.

(5) Jede von der Kommission verabschiedete Bestimmung, die die Ausdrücke „KMU“, „mittlere Unternehmen“, „kleine Unternehmen“, „Kleinstunternehmen“ oder ähnliches verwendet, wird sich auf die in der vorliegenden Empfehlung festgelegte Definition beziehen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. April 1996

über das Inverkehrbringen genetisch veränderter Sojabohnen (*Glycin max. L.*) mit erhöhter Verträglichkeit des Herbizids Glyphosat nach der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/281/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 94/15/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Artikeln 10 bis 18 der Richtlinie 90/220/EWG ist ein Verfahren der Gemeinschaft festgelegt, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats die Zustimmung zum Inverkehrbringen von lebenden Produkten aus genetisch veränderten Organismen ermöglicht.

Bei den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs ist ein solches Produkt zum Inverkehrbringen angemeldet worden.

Die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs, die den Antrag befürwortet, hat die Akte an die Kommission weitergeleitet.

Die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten haben Einwände gegen die genannte Akte erhoben.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 90/220/EWG muß die Kommission eine Entscheidung entsprechend dem Verfahren nach Artikel 21 der genannten Richtlinie treffen.

Die Anmeldung des Produkts erfolgte für das Inverkehrbringen im Hinblick auf seine Handhabung in der Umwelt während der Einfuhr sowie vor und während der Lagerung und Verarbeitung des Produkts zu nichtvermehrungsfähigen Sojabohnenfraktionen und nicht für die Aussaat.

Die Kommission hat jeden Einwand im Licht des Anwendungsbereichs der Richtlinie 90/220/EWG und der in der Akte übermittelten Informationen geprüft und ist zu folgenden Schlüssen gekommen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 22. 4. 1994, S. 20.

— Es gibt keinen Grund zu der Annahme, daß die Einführung der Gencodes für die Glyphosat-Verträglichkeit und das Chloroplast-Transitpeptid in die Sojabohne gesundheits- und umweltschädliche Auswirkungen haben könnte.

— Es gibt keine Sicherheitsgründe, die die Trennung des Produkts von anderen Sojabohnen rechtfertigen.

— Es gibt keine Sicherheitsgründe, die einen Vermerk auf dem Etikett erfordern, daß das Produkt durch genverändernde Technik entstanden ist.

Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 90/220/EWG sehen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen vor, wenn neue Informationen über die Risiken des Produkts verfügbar werden.

Diese Entscheidung schließt nicht die Anwendung von Bestimmungen der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht aus, sofern sie sich nicht auf die genetische Veränderung des Produkts oder seiner Bestandteile beziehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erteilen die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 13 der Richtlinie 90/220/EWG die Zustimmung zum Inverkehrbringen des folgenden von Monsanto Europe (Ref. C/UK/94/M3/1) angemeldeten Produkts.

Das Produkt besteht aus Sojabohnen, die von einer Sojabohnenart (*Glycine max* L. cv A 5403) Linie (40-3-2) abstammen, in die die folgenden Sequenzen eingefügt wurden:

- eine Einzelkopie des Gencodes für Glyphosat-Verträglichkeit CP4 5 Enolpyruvylshikimat-3-Phosphat-Synthase (CP4 EPSPS) aus dem *Agrobacterium* sp-Stamm CP4 und der Gencode des Chloroplast-Transitpeptids (CTP) aus der *Petunia hybrida* mit dem Promotor P-E35S aus dem Blumenkohl-Mosaikvirus und dem nopalinen-Synthese-terminator aus dem *Agrobacterium tumefaciens*.

(2) Die Zustimmung umfaßt alle aus Kreuzungen des Produkts mit allen herkömmlich gezüchteten Sojabohnenarten gewonnene Nachkommenschaft.

(3) Die Zustimmung umfaßt folgenden Nutzungsbereich des Produkts: Handhabung in der Umwelt während der Einfuhr, vor und während der Lagerung und vor und während der Verarbeitung zu nichtvermehrungsfähigen Produkten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. April 1996

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 10. April 1996
über die Reorganisation der Gemeinsamen Forschungsstelle
(96/282/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf seine Artikel 8 und 131 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) hat mit dem Beschluß 85/593/Euratom der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 94/809/Euratom⁽²⁾, einen Aufbau erhalten, der auf ihre Aufgaben zugeschnitten ist.

Dieser Aufbau sollte immer dann geändert werden, wenn die Kommission dies für notwendig erachtet, damit die Arbeiten der GFS optimale Wirkung erzielen und in Einklang mit den vorrangigen Zielen der Kommission stehen.

Am 16. Januar 1996 hat die Kommission beschlossen, aus der GFS eine eigene Generaldirektion der Kommission zu machen, damit sie die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige administrative Eigenständigkeit erhält.

Deshalb sind der Beschluß 85/593/Euratom und seine Änderungen durch diesen Beschluß zu ersetzen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Gemeinsame Forschungsstelle, nachstehend „GFS“ genannt, besteht aus den Einrichtungen, die die Kommission für die Durchführung der Forschungsprogramme der Gemeinschaft und der sonstigen ihr übertragenen Aufgaben gründet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1994, S. 64.

Die Organe der GFS sind:

- der Generaldirektor,
- der Verwaltungsrat,
- der Wissenschaftliche Ausschuß.

Artikel 3

An der Spitze der GFS steht ein Generaldirektor, den die Kommission ernennt. Dienort des Generaldirektors und eines Teils der ihm unmittelbar unterstellten Dienststellen ist Brüssel.

Der Generaldirektor trifft alle für den reibungslosen Betrieb der GFS notwendigen Maßnahmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen und der ihm übertragenen Befugnisse.

Nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen übernimmt der Generaldirektor folgende Aufgaben:

- Er arbeitet die Programmentwürfe für die Tätigkeitsbereiche der GFS mit allen finanziellen Einzelheiten aus, die der Kommission vorgelegt werden müssen.
- Er erstellt die Strategie der GFS, insbesondere im Hinblick auf die Aktivitäten auf Wettbewerbsbasis, und er ergreift die angebrachten Maßnahmen, um ihre Durchführung sicherzustellen.
- Er handelt die Verträge mit Dritten aus und schließt sie ab.
- Er legt unter besonderer Berücksichtigung der Haushaltslage die interne Organisation der GFS fest.
- Er nimmt im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse die Aufgaben wahr, die der Anstellungsbehörde im Statut der Beamten und der zum Abschluß von Dienstverträgen befugten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen worden sind.

Artikel 4

(1) Es wird ein Verwaltungsrat der GFS gebildet. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- (a) einem Vorsitzenden, der von den unter Buchstabe a) genannten Vertretern der Mitgliedstaaten gewählt wird;
- (b) einem Vorsitzenden, der von den unter Buchstabe a) genannten Vertretern der Mitgliedstaaten gewählt wird.

Alle Mitglieder werden für eine dreijährige Amtszeit ernannt, die verlängert werden kann.

(2) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Generaldirektor zu unterstützen und gegenüber der Kommission zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- Rolle der GFS in der gemeinschaftlichen Strategie für Forschung und technologische Entwicklung;
- wissenschaftlich-technische und finanzielle Verwaltung der GFS sowie Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben.

In Angelegenheiten, welche die Kommission an den Generaldirektor delegiert, insbesondere bei allen den Verwaltungsrat betreffenden Angelegenheiten, holt der Generaldirektor die Stellungnahme des Verwaltungsrats zu seinen Vorschlägen ein, ehe er diese verwirklicht.

Die vorherige Stellungnahme des Verwaltungsrats ist in allen Fragen erforderlich, die der Kommission zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Verwaltungsrat befaßt sich insbesondere mit:

- i) Vorschlägen für von der GFS durchzuführende spezifische Forschungsprogramme sowie mit Vorschlägen für neue, der GFS zu übertragende Aufgaben;
- ii) der Ausarbeitung der mehrjährigen strategischen Pläne für alle Arbeiten der GFS und alljährlich bis zum 31. Dezember mit den jährlichen Arbeitsplänen, die die Ziele jedes Arbeitsprogramms für das folgende Jahr und eine kurzgefaßte Beschreibung des Programms mit den Schlüsseldaten, den wissenschaftlichen Kernpunkten und den veranschlagten Ausgaben enthalten;
- iii) den spezifischen FTE-Programmen der GFS:
 - ihrer Durchführung unter besonderer Beachtung ihrer Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Gemeinschaft,

- der Überwachung der Kohärenz ihrer Entwicklung mit den spezifischen Programmen der indirekten Aktionen, die sich aus den Rahmenprogrammen ergeben; hierzu sorgt der Verwaltungsrat einmal im Jahr für einen Meinungsaustausch mit den jeweiligen Programmausschüssen,

- ihren eventuellen Anpassungen;

- iv) der Pflege der Beziehungen zu anderen Dienststellen der Kommission und zu Dritten entsprechend einem Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis;
- v) der Strategie für die wettbewerbsbestimmten Arbeiten der GFS und ihrer Verfolgung;
- vi) den Vorschlägen für den jährlichen Haushaltsplan der GFS und der Überwachung der Durchführung;
- vii) — der Organisation der GFS,
 - der Verwaltung ihrer finanziellen Mittel,
 - bedeutenden Investitionen,
 - der Durchführung der Forschungsarbeiten der GFS,
 - der Bewertung dieser Forschungsarbeiten durch „Besuchergruppen“ unabhängiger Sachverständiger und der Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
- viii) der Personalpolitik, insbesondere
 - der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Personalpolitik der GFS,
 - den Fragen der Personalmobilität und des Austauschs von wissenschaftlichem und technischem Personal mit öffentlichen und privaten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten;
- ix) der Ernennung von hochrangigem Personal der GFS sowie der Verlängerung oder Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Der Verwaltungsrat gibt Stellungnahmen ab mit der nach Artikel 118 Absatz 2 des EAG-Vertrags erforderlichen Mehrheit, wobei die Stimmen wie dort vorgesehen gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission trägt den Stellungnahmen des Verwaltungsrats weitestgehend Rechnung. Stimmt der Verwaltungsrat einem Vorschlag des Generaldirektors nicht zu, muß die Frage der Kommission vorgelegt werden, die in dieser Angelegenheit entscheidet. Der Verwaltungsrat wird von dieser Entscheidung unterrichtet. Der Rat wird unverzüglich unterrichtet, wenn die Entscheidung nicht der Stellungnahme des Verwaltungsrats entspricht. Ihm wird auch mitgeteilt, aus welchen Gründen diese Entscheidung getroffen worden ist.

Schließt sich die Kommission einer Stellungnahme des Verwaltungsrats zu Angelegenheiten, die einer Entschei-

dung der Kommission bedürfen, nicht an, so werden die betreffenden Arbeiten um einen Monat zurückgestellt; während dieser Zeit muß diese Angelegenheit erneut an den Verwaltungsrat verwiesen und eine neue Stellungnahme eingeholt werden. Nach Eingang dieser Stellungnahme oder nach Ablauf dieses Monats trifft die Kommission eine endgültige Entscheidung und unterrichtet den Verwaltungsrat davon. Die Kommission unterrichtet unverzüglich den Rat von ihrer Entscheidung, wenn sie sich der Stellungnahme des Verwaltungsrats und deren Begründung nicht anschließen kann. Die Kommission hält den Verwaltungsrat über ihre die GFS betreffenden Entscheidungen in allen Angelegenheiten, zu denen der Verwaltungsrat eine Stellungnahme abgegeben hat, auf dem laufenden.

Der Verwaltungsrat kann über die Kommission von sich aus dem Rat und dem Europäischen Parlament Stellungnahmen zu allen die GFS betreffenden Fragen zuleiten.

(4) Der Verwaltungsrat übermittelt seine Bemerkungen zum Jahresbericht des Generaldirektors. Diese Bemerkungen und der von der Kommission gebilligte Jahresbericht werden dem Rat und dem Europäischen Parlament zugeleitet.

Der Verwaltungsrat berät den Generaldirektor in der Frage, auf welche Weise die Aufgaben, die von der GFS im Zusammenhang mit den wissenschaftlichen und technischen Ergebnissen wie auch mit der administrativen und finanziellen Verwaltung der Forschungsstelle erledigt werden, bewertet werden sollen; er berät auch bei der Auswahl der unabhängigen Sachverständigen, die an dieser Bewertung mitwirken sollen. Der Verwaltungsrat gibt seine eigenen Bemerkungen zum Ergebnis dieser Bewertungen ab.

(5) Der Verwaltungsrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt seine Arbeitsorganisation.

Die GFS übernimmt die Sekretariatsarbeiten des Verwaltungsrats und stellt ihm alle benötigten Angaben zur Verfügung.

Artikel 5

Beim Generaldirektor wird ein Wissenschaftlicher Ausschuß der GFS gebildet.

Der Wissenschaftliche Ausschuß setzt sich zur Hälfte aus Mitgliedern zusammen, die vom Generaldirektor unter den wichtigsten Referats- und Projektleitern und dem hochrangigen wissenschaftlichen Personal ausgewählt werden, und zur Hälfte aus Vertretern des wissenschaft-

lich-technischen Personals, die von diesem gewählt werden.

Der Wissenschaftliche Ausschuß wird vom Generaldirektor in regelmäßigen Abständen zu allen mit der Tätigkeit der GFS zusammenhängenden wissenschaftlich-technischen Fragen gehört. Er wirkt insbesondere an der Ausarbeitung der Programmentwürfe mit.

Artikel 6

(1) Der Generaldirektor erstellt unter Berücksichtigung der vom Rat und vom Europäischen Parlament festgelegten allgemeinen Politik und auf der Grundlage der von der Kommission vorgegebenen allgemeinen Leitlinien die Programmentwürfe für die Tätigkeitsbereiche der GFS.

(2) Der Verwaltungsrat wird zu den Programmentwürfen gehört.

(3) Die Kommission prüft die ihr vorgelegten Programmentwürfe unter Berücksichtigung der gesamtpolitischen Ziele der Gemeinschaft und der Haushaltslage. Sie entscheidet nach dem Vertrag über die Vorschläge und legt sie dem Rat vor.

Artikel 7

(1) Der Generaldirektor ist verantwortlich für die reibungslose Durchführung der der GFS übertragenen Programme. Durch seine Entscheidungen gibt er die Richtung für die Tätigkeit der Institute und Dienststellen vor, insbesondere bei der Frage, auf welchem Wege sich die Programmziele erreichen lassen.

(2) Er liefert der Kommission alle Unterlagen, die sie zur Erstellung der in Artikel 11 des Euratom-Vertrags vorgeschriebenen Berichte benötigt.

(3) Der Generaldirektor achtet, soweit erforderlich, sowohl während der Durchführung der Programme als auch während ihrer Ausarbeitung darauf, daß alle Vorkehrungen getroffen werden, um unter Berücksichtigung insbesondere der wissenschaftlichen und industriellen Infrastruktur der GFS die Kohärenz und rationelle Verknüpfung der aufeinanderfolgenden Programme sicherzustellen. Der Generaldirektor bereitet insbesondere eine alle zwei Jahre durchzuführende Überprüfung der Programme vor.

Artikel 8

(1) Der Generaldirektor legt alljährlich fest, welche Finanzmittel für die Durchführung der Programme benö-

tigt werden, damit diese in den entsprechenden Teil des Vorentwurfs des Haushaltsplans der Gemeinschaften einfließen können. Hierzu gehören insbesondere die Vorschläge für die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den wettbewerbsbestimmten Arbeiten der GFS.

Artikel 6 gilt entsprechend für die Aufstellung der Haushaltsvorentwürfe für die Forschungstätigkeiten.

(2) Der Generaldirektor ordnet die Ausgaben der GFS an; er unterzeichnet die Auszahlungsanweisungen und Einnahmebelege; er schließt die Verträge ab und genehmigt die Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans.

(3) Der Generaldirektor legt am Ende des Haushaltsjahres der Kommission eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Haushaltsjahr vor.

(4) Die Kommission ernennt einen Bediensteten, der für die Kontrolle der Mittelbindungen und der Ausgabenanweisung sowie für die Einnahmenkontrolle zuständig ist.

(5) Die Kommission ernennt einen Bediensteten, der für die Tätigkeit der Ausgaben, das Kassieren der Einnahmen sowie die Verwaltung der Zahlungsmittel und Wertgegenstände, für deren sichere Verwahrung er die Verantwortung trägt, zuständig ist.

Artikel 9

(1) Der Generaldirektor übt gegenüber dem Personal der GFS die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus, soweit sie ihm übertragen worden sind.

(2) Hinsichtlich der Beamten und Bediensteten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 werden jedoch die in den Artikeln 29, 49, 50 und 51 sowie in Titel VI des Statuts vorgesehenen Befugnisse von der Kommission auf Vorschlag des Generaldirektors ausgeübt.

(3) Der Generaldirektor der GFS trifft im Namen der Kommission alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Personen und Anlagen, für die ihm die Verantwortung übertragen worden ist.

Artikel 10

Der Generaldirektor kann die ihm übertragenen Befugnisse an den stellvertretenden Generaldirektor und an die Direktoren delegieren.

Brüssel, den 10. April 1996

Für die Kommission

Edith CRESSON

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. April 1996

zur Genehmigung des Programms zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit in Luxemburg

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/283/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom
26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fra-
gen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit
Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 95/25/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Februar 1993 wurde in Luxemburg ein Programm zur
Tilgung der Aujeszky-Krankheit eingeführt, das von der
Kommission mit der Entscheidung 93/200/EWG ⁽³⁾ für
einen Zeitraum von drei Jahren genehmigt wurde, der am
14. März 1996 endet.

Dieses Tilgungsprogramm läuft derzeit noch. Aufgrund
des Programms sollte die Aujeszky-Krankheit in Luxem-
burg in Zukunft getilgt werden können.

Daher ist es angebracht, die Genehmigung des Pro-
gramms um weitere drei Jahre zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

Artikel 1

Das Programm zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit in
Luxemburg wird für weitere drei Jahre genehmigt.

Artikel 2

Luxemburg erläßt bis zum 15. April 1996 alle Rechts-
und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des in
Artikel 1 genannten Programms.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 15. April 1996 in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 87 vom 7. 4. 1993, S. 14.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. April 1996

mit der Liste der Maßnahmen, auf welche die Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates keine Anwendung findet

(96/284/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,*Artikel 1*gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des
Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mit-
gliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen,
die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäi-
schen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirt-
schaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der
Richtlinie 77/435/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3235/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Arti-
kel 1 Absatz 4,Das mit der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 eingeführte
Prüfsystem findet auf die Maßnahmen im Anhang zu
dieser Entscheidung keine Anwendung.*Artikel 2*

in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

In Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/
89 ist ausdrücklich vorgesehen, daß eine Liste der Maß-
nahmen zu erstellen ist, auf welche die Verordnung keine
Anwendung findet. In eine solche Liste sollten Maßnah-
men aufgenommen werden, die sich naturgemäß nicht für
nachträgliche Prüfungen anhand von Geschäftsunterlagen
eignen.

Brüssel, den 12. April 1996

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 30. 12. 1989, S. 18.⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 16.

ANHANG

MASSNAHMEN, AUF WELCHE DAS IN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 4045/89 VORGESEHENE PRÜFSYSTEM KEINE ANWENDUNG FINDET

- Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1):
die Maßnahmen gemäß Artikel 4, sofern die Beihilfe dem Erzeuger gezahlt wird.
 - Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 1).
 - Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/1989 bis 1995/1996 (ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3).
 - Verordnung (EWG) Nr. 1196/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Mandarinenerzeugung (ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 55).
 - Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung (ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 63).
 - Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Einführung einer Regelung zur vorübergehenden Flächenstillegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 und zum Erlaß von Sondermaßnahmen für dieses Wirtschaftsjahr im Rahmen der Flächenstillegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 1).
 - Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1):
folgende Abschnitte:
 - Titel I — Stilllegung von Ackerflächen,
 - Titel II — Extensivierung der Erzeugung,
 - Titel VII — Beihilfen in Gebieten mit besonderer Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landschaft,
 - Titel VIII — Forstwirtschaftliche Maßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben.
 - Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85).
 - Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 91).
 - Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 96).
 - Verordnung (EWG) Nr. 2505/95 des Rates vom 24. Oktober 1995 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Pfirsich- und Nektarinenerzeugung (ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 1).
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. April 1996

zur Änderung der Entscheidung 94/278/EG zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/285/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, sowie sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/103/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 94/278/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/166/EG⁽⁴⁾, enthält eine Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG zulassen.

Mit der Entscheidung 95/338/EG der Kommission⁽⁵⁾ wurde Kapitel 1 von Anhang II der Richtlinie 92/118/EWG dahin gehend geändert, daß zwischen den Listen von Drittländern unterschieden wird, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch bzw. bestimmten Geflügelfleischerzeugnissen zulassen.

Daher ist es angebracht, die bestehende Liste der Drittländer zu ändern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Eiern und Eiprodukten gemäß Teil VIII des Anhangs der Entscheidung 94/278/EG zulassen, um die Liste für Eiprodukte und die Liste für hitzebehandelte Geflügelfleischerzeugnisse einander anzupassen.

Die Liste gemäß der Entscheidung 94/278/EG enthält auch Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Heimtierfutter, in das wenig gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 90/66/EWG des Rates⁽⁶⁾ eingegangen sind, zulassen.

Auf Antrag der Behörden von Sri Lanka hat die Kommission tierärztliche Sachverständige in die Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka entsandt, die vor Ort festgestellt haben, daß Sri Lanka die Tiergesundheitsanforderungen für bestimmte Arten von Heimtierfutter erfüllen kann. Daher ist es angezeigt, Sri Lanka in die Liste der Länder aufzunehmen, aus denen die Gemeinschaft die Einfuhr von bestimmten Heimtierfutterarten zuläßt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1996, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 200 vom 24. 8. 1995, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51.

Nach Erhalt des Antrags der indischen Behörden ist es nunmehr angebracht, Indien in die Liste der Länder aufzunehmen, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Weinbergschnecken zulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 94/278/EG wird wie folgt geändert:

1. Teil VIII erhält folgende Fassung:

„TEIL VIII

Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Eiern und Eiprodukten für den menschlichen Verzehr zulassen

A. Eier

Alle Drittländer gemäß der Entscheidung 94/85/EG.

B. Eiprodukte

Alle Drittländer gemäß Teil I des Anhangs zu der Entscheidung 79/542/EWG.“

2. In Teil X werden folgende Worte angefügt:

„sowie folgende Länder:

(LK) Sri Lanka (*).

(*) Nur ungegerbte, für Heimtiere genießbare Erzeugnisse aus den Häuten von Einhufern (Kauspielzeug).“

3. In Teil XI wird folgende Zeile in der alphabetischen Reihenfolge der ISO-Codes eingefügt:

„(IN) Indien“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. April 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
